

| | | |
|------------|---|---------------------------------------|
| 5.0 | Grabarbeiten Terrain-Inanspruchnahme | Gemeinde-Nr.: _____ Eingang: _____ |
|------------|---|---------------------------------------|

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Gesuchsteller (sofern nicht in Verbindung mit Baugesuch)

Name / Firma: _____ Tel. Nr. ____ / ____
 Adresse / Ort: _____ Fax Nr. ____ / ____

Grabarbeiten

Unterirdische Leitungen:
 Zweck: Wasser Elektrizität Kanalisation
 Gas Telecom-PTT Fernwärme
 Gemeinschaftsantenne andere _____

Strasse, Bezeichnung _____
 (in Situationsplan einzeichnen)

Lage: Fahrbahn _____ m Gehweg _____ m Bankett _____ m
 Anlagen _____ m übrige _____ m

Termine: frühester Beginn: _____ Dauer: _____ Tage

Oberirdische Leitungen: ja nein

Bemerkungen: _____



Terrain-Inanspruchnahme

Zweck: Bauplatzinstallation Lagerplatz andere _____

Strasse, Anlage _____
 (in Situationsplan einzeichnen)

Lage: Fahrbahn Gehweg Bankett
 Anlagen übrige _____

Abmessungen, Fläche: Länge: _____ m Breite: _____ m Fläche: _____ m²

Termine: frühester Beginn: _____ Dauer: _____ Tage

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)
- 2 Situationspläne 1 : 1'000 oder 1 : 500 mit Vorschlag Grabarbeiten / Terrain-Inanspruchnahme

Bewilligung

Unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden, erteilen wir Ihnen gestützt auf das vorstehende Gesuch die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Terrain für folgende Zwecke:

1. Diese Bewilligung stützt sich auf Art. 53-55 des Strassenbaugesetzes vom 2. Febr. 1964 mit Änderung vom 12. Febr. 1985
2. Drittmannsrechte sowie die einschlägigen gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Diese Bewilligung hat öffentlich-rechtlichen Charakter; aus ihr soll der Gemeinde keine Dienstbarkeit oder sonstige Last erwachsen. Sie kann von der Bewilligungsbehörde jederzeit und ohne Entschädigungspflicht für die Gemeinde abgeändert oder zurückgezogen werden. Sind infolge Veränderungen der öffentlichen Anlagen an ihren Leitungen Änderungen oder Ergänzungen notwendig, so gehen die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Bewilligungsnehmers. Der jeweilige Eigentümer der Leitung haftet der Gemeinde und Dritten gegenüber für alle allfälligen Schäden oder Unfälle, die infolge des Bauens, des Betriebes oder des mangelhaften Unterhaltes der Anlage entstehen können.
4. Die Arbeiten sind fachgerecht und nach den Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane auszuführen. Zudem wird auf die allgemein geltenden Bestimmungen der Schweiz. Normen-Vereinigung/SNV 640 535 b, 640 538 a, 640 585 hingewiesen, die auch hier Geltung haben. (Kiesiges Material kann für die Wiederauffüllung verwendet werden. Lehm, Torf, Sand, Bauschutt oder gefrorenes Material sind durch kiesiges Material zu ersetzen. Der Fahrbahnkoffer muss mindestens mit 60 cm Kofferkies maschinell verdichtet sein. Bei Belagsstrassen dürfen beim Befahren keine Schläge auftreten. Der bestehende Belag muss auf allen Seiten mindestens 10 cm über die Grabenöffnung hinaus herausgeschnitten und vollwertig ersetzt werden.)
5. Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der jeweilige Leitungseigentümer aufzukommen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nachträgliche Setzungen nach vorheriger Meldung an den Leitungseigentümer auf dessen Kosten beheben zu lassen.
6. Der Strassenverkehr darf nicht gefährdet werden. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisierung der Baustelle hat gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien sowie nach den speziellen Anweisungen der zuständigen Gemeindeorgane zu erfolgen (Verordnung über die Strassensignalisierung vom 5. Sept. 1979 und Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation vom 11. Jan. 1978 mit Änderung vom 25. Febr. 1987, SNV-Norm 640 893 a).
 - Zur Beachtung:
Abdeckplatten sind belagsbündig einzubauen und gegen das Verschieben durch den Verkehr zu sichern. Trottoirabdeckungen haben der Belastung durch Unterhaltsfahrzeuge der Gemeinde zu genügen (bis 3,5 t Gesamtgewicht).
7. Für den Anschluss an Wasser-, Kanalisations-, Gas- und elektrische Kabelleitungen und dergleichen sind vorgängig die Bewilligungen der betreffenden Eigentümer einzuholen und dem Gesuch beizulegen.
8. Leitungen
Der Bauherr bzw. der Unternehmer hat sich vor der Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über Leitungsprojekte und über die im Bereiche der Grabarbeiten vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität, Kanalisation usw.) zu erkundigen. Sind diese Leitungen freigelegt, so sind die zuständigen Verwaltungsstellen erneut zu benachrichtigen und deren besonderen Weisungen genau zu befolgen.
Der Unternehmer hat alle diese Leitungen beim Abdecken und später vor abstürzenden Materialien und gegen Frostschäden sorgfältig zu schützen.
9. Räumung der Baustelle
Unmittelbar nach Beendigung der Grabarbeiten ist die Baustelle vollständig zu räumen. Nach der Instandstellung des beanspruchten Bodens ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Diese Bedingungen gelten auch für den Unterhalt Ihrer Leitungen. Sind hierfür Terrain-Aufbrüche notwendig, so ist eine neue Bewilligung einzuholen.
11. Wird die vorumschriebene Anlage nicht im Zusammenhang mit einer Baubewilligung erstellt, so erlischt diese Bewilligung innert eines Jahres.

12. Belagsaufbau

| | | | | | | | |
|-----------|-------------|-----|-------|----------|-----------|----|----------|
| Strasse: | Tragschicht | HMT | Sorte | _____ mm | Deckbelag | AB | _____ mm |
| Trottoir: | Tragschicht | HMT | Sorte | _____ mm | Deckbelag | AB | _____ mm |

Der Belag muss auf der ganzen Trottoirbreite eingebaut werden ja nein

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist der bituminöse Belag einzubauen!
Spätere Setzungen sind auszugleichen!

Ort und Datum: _____

Namens der Gemeinde-
bzw. Bauverwaltung: _____

Kopie an die zuständige Baufirma !

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme von Gemeindestrassen

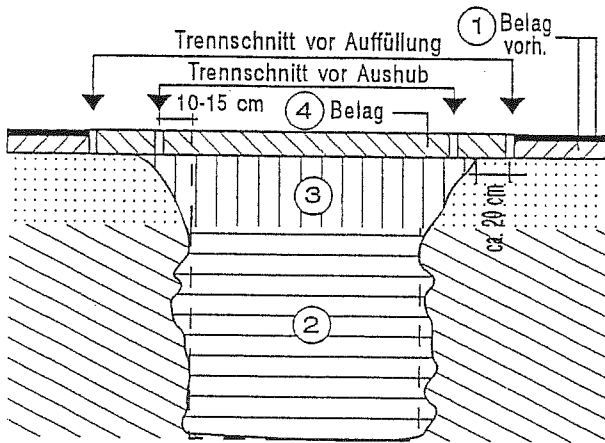
Ausgabe Januar 2004

1. Drittmannsrechte, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie allenfalls erforderliche weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
2. Eine Bewilligung zur Inanspruchnahme von Gemeindestrassen hat öffentlich-rechtlichen Charakter
3. Die Bewilligung kann vom Bewilligungsgeber jederzeit ohne Entschädigung an veränderte Verhältnisse angepasst oder widerrufen werden.
4. Der Bewilligungsnehmer hat dem Strasseneigentümer alle Kosten zu ersetzen, die dem Strasseneigentümer durch die Inanspruchnahme der Strasse zusätzlich entstehen.
5. Der Bewilligungsnehmer bleibt für allen Schaden verantwortlich, der durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten erwächst.
6. Die Signalisation von Baustellen hat gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach den Weisungen der zuständigen Stellen des Bewilligungsgebers und der Kantonspolizei zu erfolgen.
7. Die Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Die Ausführungsvorschriften des Bewilligungsgebers bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
8. Für die Behebung allfälliger Setzungen hat der Leitungseigentümer aufzukommen. Der Bewilligungsgeber ist berechtigt, Setzungen nach vorheriger Meldung an den Inhaber der Bewilligung auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.
9. Anpassungen der bewilligten Anlage an Veränderungen der Strasse oder der Bauverbotszone hat der jeweilige Inhaber der Bewilligung auf Aufforderung hin auf seine Kosten hin vorzunehmen.
10. Diese Bedingungen gelten sinngemäss für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von bewilligten Anlagen. Sind dafür Strassenaufbrüche notwendig, ist dafür eine neue Bewilligung einzuholen.
11. Die Bewilligung erlischt, wenn die bewilligte Anlage nicht innert Jahresfrist seit der Eröffnung der Bewilligung ausgeführt wird.
12. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, dem Bewilligungsgeber den Baubeginn mindestens 3 Wochen zum voraus mitzuteilen. Abweichende Terminvorgaben in der Bewilligung gehen dieser allgemeinen Regel vor.
13. Der Bewilligungsnehmer hat dem Bewilligungsgeber den Abschluss der Arbeiten unverzüglich zu melden. Dieser entscheidet über die Notwendigkeit einer Abnahme der Instandstellungsarbeiten.

Ausführungsvorschriften für Grabenauffüllungen im Strassenbereich

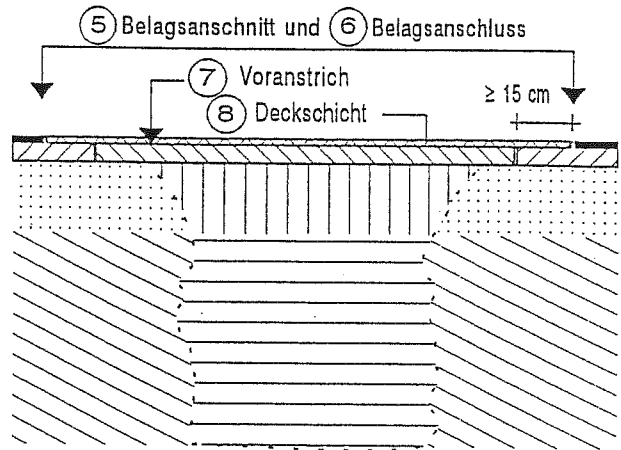
Phase 1

Aushub, Wiedereinfüllen, Verdichten,
Fundationsschicht, Planie, HMT bis OK Fahrbahn



Phase 2 (nach Abklingen der Setzungen)

Belagsabschnitt, Ausfräsen des Belages, Vorbehandlung
Belagsanschlüsse, Einbau Deckschicht



Phase 1

1. Vorhandener Belag Stärke ca. _____ cm
2. Grabenauffüllung mit verdichtbarem, setzungsunempfindlichen Material
 → Verdichtung mit mechanischem Verdichtungsgerät!
3. Fundationsschicht _____ Material _____
 ME-Wert Planie _____ kN/m² Vorhandene Stärke oder mind. _____ cm
4. Belag Mischgutsorte _____ Stärke mind. _____ cm
 → Einbau des Belages bis OK Fahrbahn / Gehweg!

Phase 2

5. Belagsanschnitt
 → Ueberlappung mindestens 15 cm
6. Vorbehandlung Belagsanschlüsse Bitumen-Fugenband Kantenvoranstrich
7. Voranstrich mit Bitumenemulsion _____ gr/m²
8. Deckschicht Mischgutsorte _____ Stärke _____ cm
Einbaubreite: Aufbruch Halbe Fahrbahn Ganze Fahrbahn _____ m
 Davon zu Lasten Bewilligungsnehmer: _____ %

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____